

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Gossersweiler-Stein**

**vom 09. Februar 2010**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.11.2001, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Gossersweiler-Stein, 09. Februar 2010  
Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein  
Ausgefertigt:

Dr. Hanns-Christian Conrad  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte         |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr          | 45,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab           | 80,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte    | 80,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 80,00 Euro |

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. a) <b>Verleihung</b> des Nutzungsrechts   |             |
| aa) Einzelgrabstätte   | 155,00 Euro |
| bb) Doppelgrabstätte   | 310,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte  | 160,00 Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte  | 160,00 Euro |
| Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren jeweils um  | 150,00 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. |             |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr   |             |
| a) eine Einzelgrabstätte   | 6,00 Euro   |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 12,00 Euro  |
| c) jede weitere Grabstätte   | 6,00 Euro   |
| d) Urnenwahlgrabstätte   | 6,00 Euro   |
| Bei Tieferlegung erhöhen sich die Gebühren jeweils um  | 5,00 Euro   |

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung               |            |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen        | 55,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag                | 15,00 Euro |
| c) in der Kühlbox je angefangener Tag | 12,00 Euro |

b) einer Urne bis zu 10 Tagen	55,00 Euro
für jeden weiteren Tag	15,00 Euro
2. Reinigung der Leichenhalle	25,00 Euro
3. Benutzung des Handleichenwagens	11,00 Euro

**VI. Verwaltungsgebühren**

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen	6,00 Euro
---	-----------